

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die
Lavanter Diöcese.

Inhalt. 70. Quinquagenaria sollemnia enunciatae dogmaticae definitionis B. M. V. Immaculatae Conceptionis. — 71. Litterae PP. Pii X. Praesidi primo conventui catholicorum Coloniae Aggripinae. — 72. Einführung der kurzen Biblischen Geschichte von J. Panholzer. — 73. Einteilung des Religionsunterrichtsstoffes für die drei unteren Klassen der Gymnasien und Realgymnasien. — 74. Die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Gonobiz. — 75. Kundmachung, betreffend die

Lebensbestätigung auf Quittungen von Stiftungsbezügen. — 76. Aufbewahrung der Trauungsdokumente. — 77. Einführung der neuen Friedhofsordnung. — 78. Entscheidung des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Wien in Friedhofsangelegenheiten. — 79. Jahresbericht des St. Joseph-Priestervereines in Görz für das Jahr 1902. — 80. Gregorianische Akademie zu Freiburg in der Schweiz. — 81. Literatur. — 82. Musik. — 83. Diöcesan-Nachrichten.

70.

Quinquagenaria sollemnia enunciatae dogmaticae definitionis B. M. V. Immaculatae Conceptionis.

I.

Decretum S. R. Congregationis Urbis et Orbis.

Adventante anno quinquagesimo ab auspiciatissima die 8. Decembris anni 1854 qua in maximo templo Vaticano de Immaculata Conceptione Beatae Mariae Virginis dogmatica definitio a S. M. Pio Papa IX. solemniter pronuntiata fuit, ut huiusce iubilaei cursus in gloriam divini nominis, in eiusdem Deiparae Virginis honorem atque in fidei et pietatis incrementum verteret, Leo Papa XIII. nuper vita functus et felicis recordationis Commissionem ex quibusdam Eminentissimis Patribus Cardinalibus compositam instituit, quae fidelium cuiusque ordinis et coetus studia et opera ad hunc specialem finem dirigendo et provehendo prospiceret.

Nunc vero haec Sacrorum purpuratorum Commissio sub novis faustisque auspiciis Sanctae Matris Ecclesiae caelesti Sponso et Capiti perenniter iunctae et post brevem viduitatis luctum altero visibili sponso et capite iucunde decoratae, communia complurum Pastorum et fidelium vota humilesque preces Apostolicae Sedi reverenter porxit. Quas a subscripto Sacrae Rituum Congregationis Secretario relatas, Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa X. pro eo quo erga Deiparam virginem studio et amore flagrat, benignissime excipiens indulsit ut decurrente anno a proximo die festo Immaculatae Conceptionis B. M. V. computando, die octava cuiusque mensis, vel iustis de causis, Dominica eam immediate sequente, in Ecclesiis aut Oratoriis ubi, approbante loci Ordinario, quaedam exercitia pietatis fiant in honorem B. Mariae Virginis Immaculatae praeparatoria quinquagenariis solemnibus enunciatae dogmaticae definitionis, unica Missa votiva, sive

cum cantu sive lecta, de ipsius Sanctissimae Virginis Immaculatae Conceptione celebrari valeat cum eisdem privilegiis quae competunt Missae votivae solemniter pro re gravi et publica Ecclesiae causa iuxta Decretum n. 3922 *De Missis votivis* 30 Iunii 1896 § II, quaeque concessa fuerunt Missae votivae de S. Corde Iesu pro prima feria sexta uniuscuiusque mensis ad normam Decreti n. 3712 *Urbis et Orbis* 28. Iunii 1889 et subsequentium declarationum: ita ut huiusmodi Missa dicatur cum *Gloria* et *Credo* et unica Oratione, et dummodo non occurrat festum duplex primae classis aut Dominica item primae classis, aliquod festum eiusdem B. Mariae Virginis, Feria, Vigilia aut Octava ex privilegiatis: in quibus solummodo commemoratio fieri poterit per Orationem Missae votivae post Orationem Missae de die, sub unica conclusione.

Insuper eadem Sanctitas Sua supplici postulationi plene cumulateque satisfaciens hoc etiam liberaliter concessit, ut in praefatis Ecclesiis aut Oratoriis, praeter memoratam Missam votivam qualibet die octava mensis vel Dominica proxime sequenti indultam, ceteris Missis tunc addi possit commemoratio Immaculatae Conceptionis B. Mariae Virginis ad instar Festi duplicis simplici: servatis tamen in omnibus Rubricis.

Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 14. Augusti 1903.

Marius Card. Mocenni.

† D. Panici Archiep. Laodicen.
S. R. C. Secretarius.

II.

Ai diletto figli nostri Vincenzo Cardinale Vannutelli, Mariano Cardinale Rampolla del Tindaro, Domenico Cardinale Ferrata, Giuseppe Calasanzio Cardinale Vives.

Signori Cardinali.

Se è Nostro dovere di far tesoro in tutto dei documenti e degli esempi lasciatici dall'augusto Nostro Predecessore Leone XIII di s. m., lo dobbiamo in modo speciale in quei mezzi che riguardano l'incremento della fede e la santità del costume. — Ora il Venerato Pontefice pel cinquantesimo della definizione dogmaticae dell' Immacolata Concezione di Maria Santissima, aderendo al desiderio dei fedeli di tutto il mondo, che questa ricorrenza venisse celebrata con sollemnità straordinaria, nello scorso maggio nominava una Commissione Cardinalizia che ordinasse e dirigesse i provvedimenti opportuni per commemorare degnamente il fausto avvenimento. Noi, compresi dai medesimi sentimenti di devozione alla Santissima Vergine, e persuasi, che nelle vicende dolorose del tempi che corrono, non ci restano altri conforti che quelli del Cielo, e tra questi l'intercessione potente di quella Benedetta, che fu in ogni tempo l'aiuto dei christiani, confermiamo Voi, Signori Cardinali, a membri di questa Commissione; ben certi che le vostre sollecitudini saranno coronate dal più splendido successo, per l'opera altresì di quegli egregi i quali alle tante altre benemerenzze sono ben lieti aggiungere ancor questa di mettersi in tutto a vostra disposizione per eseguire fedelmente le vostre decisioni.

Oh voglia il Signore in questo anno giubilare esaudire le preghiere, che Gl'innalzeranno i fedeli per l'intercessione di Maria Immacolata, dalla Triade augustissima chiamata a parte di tutti i misteri della misericordia e dell'amore, e costituita dispensiera di tutte le grazie!

In questa cara speranza V'impartiamo ben di cuore, Signori Cardinali, l'Apostolica benedizione.

Dal Vaticano li 8 Settembre 1903.

Pius Papa X.

Orazione.

Vergine Santissima, che piaceste al Signore e diveniste sua Madre, immacolata nel corpo e nello spirito, nella fede e nel l'amore; in questo solenne giubileo della proclamazione del Dogma, che Vi annunziò al mondo universo concepita senza peccato, deh riguardate benigna ai miseri che implorano il Vostro potente patrocinio! — Il maligno serpente, contro cui fu scagliata la prima maledizione, continua purtroppo a combattere e insidiare i miseri figli di Eva. Deh Voi, o benedetta Madre nostra, nostra Regina e Avvocata, che fin dal primo istante del Vostro concepimento, del nemico schiacciaste il capo, accogliete le preghiere, che uniti con Voi in un cuor solo Vi scongiuriamo di presentare al trono di Dio, perchè non cediamo giammai alle insidie che ci vengono tese, così che tutti arriviamo al porto della salute, e fra tanti pericoli la Chiesa e la società cristiana cantino ancora una volta l'inno della liberazione, della vittoria e della pace. Così sia.

A quanti reciteranno la presente preghiera accordiamo per una volta al giorno l'Indulgenza di 300 giorni.

Dal Vaticano li 8 Settembre 1903.

Pius Papa X.

71.

**Litterae PP. Pii X. Carolo Custodi, praesidi primo conventui catholicorum parando —
Coloniam Aggripinam.**

Dilecte Fili Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Quas nuper ad Nos misisti litteras nomine Coetus conventui catholicorum parando, eae duplici ex causa postulant ut grati benevolentisque animi Nostri non mediocrem incunditatem testemur. Porro commune gratulationis officium, quod, propter summi Pontificatus munus Nobis divina favente clementia concreditum, deferre voluisti, filialem pietatem demonstrat, quae in Apostolicae Sedis obsequium vos omnes apte coniungit. Quinquagesimus autem annus, ab instituto Sodalitio vestro iamiam sese feliciter expleturus, illud ipse de se iubet certe sperare fore ut

conventus, quem propediem habendum nuntiatis, quam qui umquam sollemnior atque frequentior evadat. Qua ex re iusta ac secunda omnibus aequae gaudendi offertur occasio; scilicet et Nobis, quos ex summo huius Apostolatus apice, quasi de montis vertice speculantes, recreat idemque iuvat tot fidei vindices, e Sodalitii vestri agmine eductos, contra gliscentes errores strenue praeliantes cernere: et vobis, qui, memoriam praeteriti temporis repetentes, egregie factorum recordatione animos suaviter erigitis, ex quo uberiorum fructuum auspicia in posterum etiam capiatis. Itaque dum inter effusas laetitias Deo, omnium bonorum auctori, de agendarum gratiarum officio cogitatis, Nostri esse ducimus

promeritae laudis praeconium tribuere: idque eo libentius, quo magis antea certi exploratique erant admirationis studique sensus, quibus Leo XIII, Noster immortalis memoriae Decessor, in Coetum vestrum ferebatur: eo sollemnius, quo ex hoc Pontificii amoris testimonio, in laboribus pro Ecclesia subeundis non paratiores modo, sed etiam alacriores pergetis. Neque in tanta rerum vestrarum iucunditate dedeceat domesticam Ludovici Windthorst aliorumque clarorum virorum excitare memoriam; quos patria et religio desiderant: qui conventus vestros conspectu suo diu honestarunt, eosdemque auctoritate sua sunt moderati. Neque secundum locum obtineat ipsum Leonis XIII, inclitum nomen, qui Sodalitium vestrum nullo non tempore

fovit et auxit: qui paternae benevolentiae suae, in germanam gentem iteratae saepius, monumentum praeclarum nuper reliquit, quum civitatis istius, in quam coibitis, Antitistem egregium amplissimo Patrum Cardinalium ordini pro meritis voluit cooprandum. Communi gaudio vero veluti cumulus omnium bonorum, quae enixe vobis precamur a Deo, Apostolica Benedictio accedat, quam omnibus Coloniae conventuris effuso amoris animo atque in Domino impertimus.

Datum Romae, die XVII. Augusti A. MCMIII Pontificatus Nostri Anno I.

Pius Papa X.

72.

Einführung der Kurzen Biblischen Geschichte von Johann Panholzer.

Unter dem 27. Mai 1903, Z. $\frac{525}{K}$, ist von Sr. Eminenz dem hochwürdigsten Herrn Kardinal und Fürsterzbischof in Wien dem F. B. Ordinariate nachstehendes Schreiben zugekommen:

„Euere Fürstlichen Gnaden!

Es würde sich empfehlen, die vom hochwürdigsten Gesamt-Episkopate approbierte „Kurze“ und „Große Biblische Geschichte des alten und neuen Testaments für die katholische Jugend der unteren Klassen der allgemeinen Volksschulen“ im k. k. Schulbücher-Verlage herauszugeben.

Hiefür sprechen insbesondere folgende Gründe:

Die Drucklegung dieser reich mit Bildern ausgestatteten Biblischen Geschichten erfordert sehr bedeutende Herstellungskosten für Satz, Druck, Papier und namentlich für die Illustrationen, welche, wenn jede Diözese die Herausgabe dieser Bücher selbst besorgen würde, den Verkaufspreis derselben sehr hoch gestalten müßten. Nachdem es aber im Interesse des Religionsunterrichtes gelegen ist, diese beiden Bücher zu möglichst billigen Preisen zu verkaufen, wäre die Herausgabe dieser Bücher am besten dem k. k. Schulbücher-Verlage zu übertragen, welcher infolge seiner Einrichtungen durch Veranstaltung einer größeren Auflage diese beiden Bücher zu niedrigeren Preisen herzustellen im Stande ist.

Hiezu kommt noch, daß die einzigen approbierten Bilder für die Biblische Geschichte sich im Besitze des k. k. Schulbücher-Verlages befinden und unverkäuflich sind. Die Herstellung neuer Bilder würde aber gering gerechnet mehr als 10.000 K beanspruchen und müßten diese Bilder noch vom k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht approbiert werden, so daß eine rasche Herstellung dieser neuen Biblischen Geschichten in diesem Falle ausgeschlossen wäre.

Ein weiterer schwer ins Gewicht fallender Grund für die Herausgabe dieser Biblischen Geschichten durch den k. k. Schulbücher-Verlag ist die reichliche Abgabe von Frei-Exemplaren als Armenbücher, zu welchen sich der k. k. Schulbücher-Verlag verpflichtet, wogegen den einzelnen Diözesen aus der unentgeltlichen Abgabe von Armenbüchern sehr bedeutende Kosten erwachsen würden.

Der k. k. Schulbücher-Verlag hat sich ferner bereit erklärt, für jedes verkaufte Exemplar der neuen Kurzen Biblischen Geschichte je drei Heller, und der Großen Biblischen Geschichte je sechs Heller nach Maßgabe des in jedem Solarsjahre in den einzelnen Diözesen erzielten Abzuges an die hochwürdigsten Ordinariate zu entrichten, woraus eine nicht unbedeutende jährliche Rente erwachsen würde, welche kirchlichen Zwecken zugeführt werden könnte, ohne daß die einzelnen Diözesen irgend welche Lasten treffen. Schließlich hat sich der k. k. Schulbücher-Verlag auch bereit erklärt, beide Biblische Geschichten in allen Landessprachen zu denselben Bedingungen herauszugeben.

Nachdem es sehr wünschenswert erscheint, wenn in allen Diözesen wenigstens vorerst die Kurze Biblische Geschichte von Panholzer mit dem Schuljahre 1903/1904 zur Einführung gelangen möchte, was um so eher möglich wäre, als bereits um die Erteilung der weltlichen Approbation beim Ministerium für Kultus und Unterricht eingekritten wurde und dann auch die Große Biblische Geschichte im Schuljahre 1904/1905, so wird die Übertragung der Herausgabe dieser beiden Biblischen Geschichten an den k. k. Schulbücher-Verlag aus den vorhergehenden Gründen bestens empfohlen.

Es wäre daher entsprechend, den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien von der gefaßten Entscheidung zu verständigen, damit die Einführung wenigstens der Kurzen Biblischen Geschichte noch in diesem Schuljahre erfolgen kann.

Ich erjuche demnach, die diesbezügliche Entscheidung direkt an den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien ehe-
tunlichst gelangen zu lassen.

Mit dem Ausdrucke der vollkommensten Hochachtung
und Verehrung ergebenst

Kardinal Gruscha

Fürsterzbischof von Wien."

Darauf hin richtete das F. B. Ordinariat, indem es unter Einem Sr. Eminenz über das Veranlaßte geziemende Mitteilung machte, an die Zentral-Direktion der k. k. Schulbücher-Verlage in Wien unter dem 4. Juni 1903, Z. 1766, nachfolgende Zuschrift:

„Unter Bezugnahme auf die hochgeschätzte Zuschrift Sr. Eminenz des hochwürdigsten Herrn Kardinals und Fürsterzbischofes in Wien vom 27. Mai 1903, Z. 525/K, betreffend die Herausgabe der vom hochwürdigsten Gesamtepiscope approbierten „Kurzen“ und „Großen Biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments für die katholische Jugend der unteren Klassen der allgemeinen Volksschulen“ von Panholzer durch den k. k. Schulbücher-Verlag in Wien, beehrt sich das F. B. Lavanter Ordinariat mit der diensthöflichen Äußerung, daß es in Ansehung und Würdigung der im obbelobten Schreiben vorgebrachten Gründe und bei Erfüllung der vom k. k. Schulbücher-Verlage gebotenen Bedingungen, daß Freiemplare als Armenbücher abgegeben und daß für jedes verkaufte Exemplar der neuen Kurzen Biblischen Geschichte je drei Heller und der Großen Biblischen Geschichte je sechs Heller nach Maßgabe des in jedem Solarjahre erzielten Absatzes an das F. B. Ordinariat entrichtet werden, der Herausgabe der genannten beiden Schulbücher durch den k. k. Schulbücher-Verlag gerne beistimmt mit dem Wunsche, es möchte die Einführung wenigstens der Kurzen Biblischen Geschichte noch im Schuljahre 1903/4, die Einführung der Großen Biblischen Geschichte hingegen im Schuljahre 1904/5 erfolgen.“

Die Zentraldirektion der k. k. Schulbücher-Verlage beantwortete hierauf diese Zuschrift mit dem Schreiben vom 29. Juli 1903, Z. 1363, in nachstehender Weise:

„Unter Bezugnahme auf die sehr geschätzte Note vom 4. Juni l. J., Z. 1766, womit der Vertrieb der neuen kurzen und großen, vom hochwürdigsten Gesamt-Episcopate Österreichs am 19. November 1901 approbierten „Biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments“ von Johann Panholzer für die wohlbortige Diözese dem k. k. Schulbücher-Verlage übertragen wurde, beehrt sich die Zentral-Direktion mitzuteilen, daß das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 2. Juli 1903, Z. 21.843, nunmehr der Kurzen Biblischen Geschichte von Panholzer auch die weltliche Approbation erteilt, beziehungsweise die Zulässigkeit beim Unterrichtsgebrauche an den unteren Klassen der allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache ausgesprochen hat.

Der Ladenpreis für ein gebundenes, mit 51 Bildern ausgestattetes Exemplar wurde mit nur 50 h festgesetzt.

Die Zentral-Direktion beehrt sich zwei Exemplare dieser im vorläufigen Drucke hergestellten Biblischen Geschichte mit dem Beifügen zu übermitteln, daß der Reindruck derselben im nächsten Monat erfolgt, wobei bereits der größte Teil der Bilder in kräftigerer Zeichnung ausgeführt sein wird, um einem vielfach ausgesprochenen Wunsche zu entsprechen.

Da die Kurze Biblische Geschichte bereits im Schuljahre 1903/4 im Unterrichte verwendet werden soll, während die große neue Biblische Geschichte von Panholzer erst für das Schuljahr 1904/5 bestimmt ist, erlaubt sich die Zentral-Direktion das dringende Ersuchen zu stellen, das hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat wolle die erforderlichen Weisungen an die Katecheten wegen Einführung der Kurzen Biblischen Geschichte noch im Schuljahre 1903/4 ergehen lassen und gleichfalls den k. k. Landes Schulrat von der beabsichtigten Einführung dieser Kurzen Biblischen Geschichte in Kenntnis setzen.

Nach erfolgtem Reindrucke wird die Zentral-Direktion nicht ermangeln fünf Exemplare, beziehungsweise über wohlbortigen Wunsch auch weitere Exemplare der Kurzen Biblischen Geschichte zu übermitteln.

Die Zentral-Direktion wäre dem hochwürdigsten fürstbischöflichen Ordinate für die Mitteilung der wohlbort im Gegenstande getroffenen Verfügungen zu besonderem Danke verpflichtet, um wegen Herstellung der nötigen Vorräte die erforderlichen Vorkehrungen treffen zu können.

Der k. k. Hofrat und Zentral-Direktor:

Le Monnier."

Hierauf erließ das F. B. Ordinariat unter dem 12. August 1903, Nr. 2523, an den Wohllehrwürdigen Seelsorgeklerus ein Zirkulare, mit welchem die Einführung der Panholzer'schen Kurzen Biblischen Geschichte in der Lavanter Diözese angeordnet wurde. Das betreffende Zirkulare lautet:

„Nachdem der hochwürdigste Gesamtepiscope Österreichs die neue kurze und große „Biblische Geschichte des A. und N. Testaments“ von Johann Panholzer am 19. November 1901 approbiert hat, und das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 2. Juli 1903, Z. 21.843, nunmehr der Kurzen Biblischen Geschichte von Panholzer auch die weltliche Approbation erteilt, beziehungsweise die Zulässigkeit beim Unterrichtsgebrauche an den unteren Klassen der allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache ausgesprochen hat, so findet das hochwürdigste F. B. Lavanter Ordinariat anzuordnen, daß schon vom Schuljahre 1903/4 angefangen Johann Panholzer's „Kurze Biblische Geschichte“ bei dem Religionsunterrichte an den obgenannten Volksschulen zur Verwendung gelange. Die Einführung der großen „Biblischen Geschichte“ von J. Panholzer ist aber erst für das Schuljahr 1904/5 in Aussicht genommen.

Der Vertrieb des Buches wurde mit dem h. ä. Erlasse vom 4. Juni 1903, Nr. 1766, dem k. k. Schulbücher-Vergabe in Wien übertragen und es wurde der Ladenpreis für ein gebundenes, mit 51 Bildern ausgestattetes Exemplar mit nur 50 h festgesetzt.“

Zugleich meldete das F. B. Ordinariat dem k. k. Landeslehrer in Graz die Einführung dieses Lehrbuches mit folgender Zuschrift:

„Das F. B. Lavanter Ordinariat beehrt sich zufolge Ansuchens der Zentralkommission der k. k. Schulbücherverlage in Wien vom 29. Juli 1903, Z. 1363, dem hochwichtigen k. k.

Landeslehrer die dienstliche Mitteilung zu machen, daß es sich bestimmt gefunden hat, mit dem h. ä. Erlasse vom 12. August 1903, Z. 2523, die Verwendung der neuen kurzen „Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments“ von Johann Panholzer, welcher auch das hohe k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 2. Juli 1903, Z. 21.843, die weltliche Approbation erteilt, beziehungsweise die Zulässigkeit beim Unterrichtsgebrauche an den unteren Klassen der allgemeinen Volksschulen mit deutscher Unterrichtssprache ausgesprochen hat, vom Schuljahre 1903/4 angefangen in den genannten Schulen anzuordnen.“

73.

Einteilung des Religionsunterrichtsstoffes für die I., II. und III. Klasse der Gymnasien und Realgymnasien auf Grund des vom hochwürdigsten österreichischen Episkopate entworfenen Lehrplanes für die österreichischen Gymnasien.

I. Klasse. Erstes Semester: Lehre vom Glauben und Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses.

Zweites Semester: Von der Gnade und den hl. Sakramenten. Dazu wird es notwendig werden, im 1. Semester einige Gebete dem Gedächtnisse der Schüler einzuprägen; im 2. Semester aber kommt zur Lehre von den hl. Sakramenten eine kurzgefaßte Beschreibung und Erklärung der Zeremonien hiezu — derjenigen bei der hl. Taufe und Priesterweihe ausgenommen.

II. Klasse. Erstes Semester: Von der christlichen Hoffnung und dem Gebete. — Von der christlichen Liebe. Erklärung des Dekaloges.

Zweites Semester: Die Kirchengebote. Lehre von der christlichen Gerechtigkeit. Die Eschatologie.

In der 2. Klasse wird zugleich mit dem Katechismus die Erklärung des Kirchenjahres durchgenommen u. zw. partienweise, jedesmal vor dem einfallenden kirchlichen Kreise.

In Marburg und seinen Vororten findet vor Pfingsten die Vorbereitung auf die hl. Firmung statt.

III. Klasse. Erstes Semester: Liturgik u. zw.

1. Von der äußeren Gottesverehrung (Notwendigkeit, Einsetzung, Einteilung).

2. Von den hl. Orten (Gotteshaus, Friedhof). Geschichte, Stil, äußere und innere Einrichtung der Kirche, ihre Weihe. Von den Kirchenerfordernissen: Gewänder, Gefäße, Glocken, Bücher und Sprache.

3. Von der hl. Messe: Wiederholung des dogmatischen Abschnittes aus dem Katechismus, Erklärung des Ritus, Requiem. — Nachmittagsgottesdienst.

4. Ritus der hl. Taufe und Weihe.

5. Die Sakramentalien.

Zweites Semester: Geschichte der göttlichen Offenbarung des alten Bundes.

Man halte sich strikte an die Anordnung des hochwürdigsten Episkopates, behandle also nur das, was als Vorbereitung dient zum neuen Testamente: das typische in der Offenbarungsgeschichte und die messianischen Weissagungen bei den Propheten. Die politische Geschichte des Volkes Israel ist nicht Gegenstand des Religionsunterrichtes in der Tertia.

Bei der Erklärung der hl. Schrift, besonders des Buches Genesis, verfähre man mit vorsichtiger Kürze.

74.

Die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Gonobiz.

Vom hohen k. k. Statthaltereipräsidium in Graz ist unter dem 8. September 1903, Z. 2656/Praes., nachstehendes Schreiben an das F. B. Ordinariat herabgelangt:

„Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 31. August 1903, in teilweiser Abänderung der mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 101, fund-

gemachten administrativen Einteilung des Herzogtums Steiermark die Einrichtung einer Bezirkshauptmannschaft mit dem Amtssitze in Gonobiz allergnädigst zu genehmigen geruht.

Der Amtsbezirk dieser Bezirkshauptmannschaft hat den von dem dermaligen Bezirke Cilli abzutrennenden Gerichtsbezirk Gonobiz zu umfassen.

Die Amtswirkksamkeit der Bezirkshauptmannschaft Gonobiz hat mit 1. Oktober 1903 zu beginnen.

Auf Grund dieser Allerhöchsten Entschliebung hat der Herr Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern verfügt, daß die politische Expositur in Gonobiz mit 30. September 1903 ihre Tätigkeit einzustellen hat.

Hievon wird infolge Erlasses des Herrn Ministerpräsidenten als Leiters des Ministeriums des Innern vom

2. September 1903, Bl. 6234/M. I., mit dem Beifügen die Mitteilung gemacht, daß die beteiligten Zentralstellen seitens des Herrn Ministerpräsidenten eingeladen wurden, das aus diesem Anlasse von ihrem Standpunkte Erforderliche zu veranlassen.

Für den k. k. Statthalter:

König."

Was hiemit den hochw. Seelsorgepriestern zur Benehmungswissenschaft mitgeteilt wird.

75.

Kundmachung,

betreffend die Lebensbefähigung auf Quittungen von Stiftungsbezügen.

Infolge Note der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Mai 1903, Z. 27609, hat die k. k. Statthalterei in Graz mit dem Schreiben vom 18. Juli d. J. Z. 22033 anher das Ansuchen gestellt, nachstehende Kundmachung den unterstehenden Pfarrämtern zur Kenntnis zu bringen:

„Auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. März 1903, Z. 51596 ex 1902, wird behufs einheitlicher Regelung der Bezugsmodalitäten hinsichtlich der zum h. ä. Ressort gehörigen Stiftungen Nachstehendes verfügt:

Bei Quittungen über derartige Stiftungsbezüge sind in Zukunft die Bestätigungen des Lebens, der Armut, der Mittellosigkeit, der sonstigen Vermögensverhältnisse und Umstände nur von den hinzu gesetzlich berufenen Organen einzuholen.

So haben die mit der Matrikenführung betrauten zuständigen Seelsorgeämter nur das Leben, den ledigen, verwaisten oder Witwenstand, sowie die Angehörigkeit zur betreffenden Konfession, soferne solche Nachweise speziell angeordnet sind, zu bestätigen, während die Bestätigungen der Armut, der Mittellosigkeit, der Dürftigkeit, Würdigkeit, des unversorgten Standes und der Vermögensverhältnisse den Armen- oder Gemeinde-Behörden, hingegen jene der Erwerbsunfähigkeit (Unfähigkeit sich selbst zu erhalten) den Amtsärzten zu obliegen hat.

Bei diesem Anlasse wird in Erinnerung gebracht, daß die fraglichen Bestätigungen genau nach den in den bezüg-

lichen Erlässen (Dekreten, Intimationen) enthaltenen Bestimmungen ausgestellt zu sein haben, wobei auf eine möglichst gefürzte, jedoch allen Zweifel ausschließende Fassung Bedacht genommen werden soll.

Da die Liquidierung von Stiftungsbezügen nur unter den vorgeschriebenen Behebungsmodalitäten stattfinden kann, haben die Parteien im eigenen Interesse auf die genaue Erfüllung der Bezugsbedingungen zu achten und etwaige ungerechtfertigte Hindernisse bei Einholung von Bestätigungs-klauseln der k. k. Statthalterei sofort zur Kenntnis zu bringen.

Diese Kundmachung, die sofort in Kraft tritt, ergeht an den k. k. n.-ö. Landes-schulrat, an das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Wien und das bischöfliche Ordinariat in St. Pölten, an den k. k. evangelischen Oberkirchenrat und die israelitische Kultusgemeinde in Wien, an den Wiener Magistrat und die Stadträte in Wiener Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, an die k. k. n.-ö. Landeshauptkasse, an alle k. k. Hauptsteuerämter und Steuerämter in Niederösterreich, sowie an die k. k. Finanz- und gerichtliche Depositen-Kassen in Wien.

Wien, am 14. Mai 1903.

Von der k. k. n.-ö. Statthalterei."

Was hiemit den Herren Matrikenführern zur Darnachachtung mitgeteilt wird.

76.

Aufbewahrung der Trauungsdokumente.

Anlässlich eines besonderen Falles hat die hochlöbliche k. k. Statthalterei unter den 5. September 1903, Z. 40.029, rücksichtlich der Aufbewahrung der Trauungsdokumente nachstehende Entscheidung getroffen:

„Nach den über die Führung der Trauungsregister bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist unter der Rubrik Anmerkung (Urkunden zur Gültigkeit der Trauung) dieses

Registers kurz anzudeuten: ein Verzeichnis aller der Urkunden, durch welche die Ehe als eine gesetzlich geschlossene erscheint, in welchem Faszikel und unter welcher Nummer der Trauungsakten diese Urkunden aufbewahrt sind.

Die Trauungsdokumente sind für jede Partei abgeondert, in Faszikeln jahrgangsweise geordnet, in der Pfarr-Registratur aufzubewahren.

Da die Trauungsdokumente, zu denen auch die Geburts- und Tauffcheine gehören, Beleg- oder Nachweisdokumente für den richtig eingehaltenen Vorgang bei den Eheschließungen sind, und mit der vollzogenen Trauung aufgehört haben, Eigentum der Verheirateten zu sein, und daher als Eigentum der Parteien an diese nicht zurückgestellt werden dürfen, können

derlei Original-Urkunden nur mit Bewilligung der Landesstelle gegen Rückstellung ausgetauscht werden.“

Diese Entscheidung wird den Matrikenführern mit Beziehung auf die im „Kirchl. Verord.-Blatte“ von 1. Mai 1899, Nr. 1881, VI. enthaltenen Weisungen, betreffend die Führung der Matrikenbücher, zur Benehmungswissenschaft mitgeteilt.

77.

Einführung der neuen Friedhofordnung.

Behufs baldiger Durchführung der auf Grund der vorjährigen Pastorkonferenzbeschlüsse verfaßten und im h. ä. Kirchlichen Verordnungsblatte, Jahrgang 1903, Nr. VII. kundgemachten Normal-Friedhofordnung wurde eine hinlängliche Anzahl von Separatabzügen veranstaltet und wurden davon für jede Pfarre 4 Exemplare an die hochw. F. B. Dekanalämter mit der nachstehenden „Okroznica“ hinausgegeben:

„V prigibu prejme mč. kn. šk. dekanijski urad . . . izvodov novega „Pokopališnega reda“, da vsaki župniji pošlje 4 iztise.

Mč. župnijski predstojniki naj po navodilu, danem v šte. VII. letošnjega škofijskega lista (odst. 45) vpišejo v prazna okna (str. 16—17) pristojbine za grobe in grobnice, za doklado (str. 18—19) in za grobarja str. (20—21).

Tako izpolnjen „Pokopališčni red“ se naj v štirih izvodih pošlje dotičnemu ces. kralj. okrajnemu glavarstvu s prošnjo, da vse štiri izvode blagovoli potrditi in kn. šk. župnijskemu uradu vrniti.

Od teh potrjenih „Pokopališčnih redov“ naj kn. šk. župnijski urad enega vrne podpisanemu konsistoriju, drugega naj da občinskemu predstojniku občine, v kateri leži pokopališče. Tretji izvod se naj izroči grobarju za ravnilo, četrti pa v župnijski pisarni dobro shrani.

Za te 4 iztise se naj iz dotične cerkvene blagajne plača 1 krona. Te krone se naj poberejo od vseh župnij tamošnjega dekanata ter pošljejo prilično v Maribor. Kjer imajo podružnice svoja pokopališča, se dovoli, da se za dotičnega grobarja kupi in mu izroči poseben „Pokopališčni red“, izvod za 30 h.

Ako so pristojbine za pokopališča pri podružnicah različne od onih pri župnijskem pokopališču, potem je treba, da tudi te pristojbine c. kr. politična gosposka potrdi in odobri. V ta namen bo pa tudi za dotično podružniško pokopališče treba štirih potrjenih izvodov, da se eden shrani v škofijskem, drugi v župnijskem arhivu, tretji da dotični polit. občini, četrti pa grobarju pri podružnici.

Tudi podružnicam se prepūščajo 4 iztisi „Pokopališnega reda“ skupaj za 1 K. Za posameznike, ki se bodo naročili na to knjižico, ostane cena 30 h za 1 iztis; za 4 izvode skupaj pa le 1 K.

Mč. kn. šk. dekanijski urad naj izvoli potom kn. šk. župnijskih uradov med občinami tamošnjega okraja nabrati naročnikov na ta „Pokopališčni red“. Za občinske urade se cena posameznih izvodov zniža tudi na 25 h.“

Dieser Anordnung ist ehestens in ihrem ganzen Umfange nachzukommen.

78.

Entscheidung des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Wien in Friedhofsangelegenheiten.

In der Klagenfurter Friedhofsfrage ist vom hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofe in Wien unter dem 24. Juni 1903 folgende Entscheidung gefällt worden:

„Nr. 7054 ex 1903.

B. G. G.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter von Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Reiffig, Freiherrn von Jacobi, Zenker und Dr. Schwarz, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Grafen Kuenburg, über die Beschwerde der Kirchenvorsteherung St. Peter und

Paul in Klagenfurt gegen die Entscheidung des Landesauschusses des Herzogtumes Kärnten dto. 20. November 1902, Z. 18.066, betreffend die Errichtung eines konfessionellen Friedhofes, nach der am 24. Juni 1903 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Josef Luggin, Advokaten in Klagenfurt, in Vertretung der Beschwerde, sowie der Gegenausführungen des Landesrates Dr. Wilhelm Müller, in Vertretung des belangten Landesauschusses des Herzogtumes Kärnten, zu Recht erkannt.

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Das vorbehaltlich der Erwirkung des Baukonsenses für etwa auszuführende Baulichkeiten gestellte Ansuchen der Kirchenvorstellung der Dom- und Stadtpfarrkirche St. Peter und Paul in Klagenfurt um die Bewilligung zur Errichtung eines römisch-katholischen Friedhofes auf der Ackerparzelle Nr. 386 der Katastral-Gemeinde Welzenegg im Territorium der politischen Gemeinde St. Peter hat der Gemeindeausschuß von St. Peter mit Beschluß vom 5. Dezember 1901 unter Hinweis auf den bevorstehenden Bau der Karawankenbahn, auf die polizeiliche, sowie sanitäre Überwachung eines Friedhofes, auf den nur in dieser Baulinie möglichen Aufbau des Schlachthauses und die damit verbundene Errichtung eines Viehmarktes, sowie darauf, daß sich der ganze Grundkomplex bis auf einen kleinen Teil im Feuerrayon der Munitionsmagazine befindet und auch die Bautätigkeit in der Gemeinde hauptsächlich nur nach dieser Richtung hin möglich sei, abgewiesen.

Der Landesausschuß hat mit seiner nunmehr angefochtenen Entscheidung vom 20. November 1902, Z. 18.066, diesen abweislichen Bescheid bestätigt. Der Landesausschuß nahm hiebei den Standpunkt ein, daß zwar allerdings ein Teil der Abweisungsgründe des Gemeindeausschusses nicht als ausschlaggebend anerkannt werden könne, daß jedoch bei dem Umstande, als der Kirche ein subjektives Recht, also ein durch die Rechtsordnung geschütztes Interesse, gerade in der Gemeinde St. Peter einen Friedhof zu errichten, nicht zusteht und als nach § 3, lit. d, des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, die Errichtung von Friedhöfen in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehöre, die letztere auf Grund der ihr zustehenden „freien Selbstbestimmung“ in der auf Zweckmäßigkeitsgründe zu stützenden Beurteilung des ihr vorliegenden Gesuches in keiner Weise und insbesondere nicht durch die Rücksicht auf ein angebliches, jedoch nicht vorhandenes Recht der Kirche beschränkt gewesen sei. Dieser Standpunkt der angefochtenen Entscheidung ist jedoch ein unhaltbarer.

Die Benützung einer Grundfläche zur Beerdigung eines oder mehrerer Menschen ist in erster Linie ein Ausfluß des Eigentumsrechtes an der Grundfläche, vermöge welchem der Eigentümer nach § 354 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten berechtigt ist.

Durch jede Unterjagung der Benützung einer Grundfläche zu dem angegebenen Zwecke kann daher eine Verletzung der Rechte des Eigentümers, beziehungsweise im vorliegenden Falle des Gebrauchsberechtigten eintreten, insofern dieser Unterjagung, beziehungsweise Verweigerung der Bewilligung zur Errichtung eines Begräbnisplatzes nicht positive, die Ausübung des Eigentumsrechtes beschränkende gesetzliche Vorschriften zugrunde liegen. Hiemit widerlegt sich zunächst die in der Gegenschrist erhobene und auf den behaupteten Mangel eines verletzbaren Rechtsanspruches der Kirchenvorstellung gestützte

Einwendung der mangelnden Beschwerdelegitimation, da die Kirchenvorstellung mit dem obenerwähnten, an die Gemeindevertretung von St. Peter gerichteten Gesuche ihr Recht zur Errichtung eines kirchlichen Friedhofes zur konkreten Realisierung bringen wollte und dieses Recht durch die abweisliche Entscheidung — wenn dieselbe keine gesetzliche Grundlage hat — verletzt sein kann. Insofern jedoch die Einwendung der mangelnden Legitimation in der Gegenschrist auch darauf gestützt werden will, daß zur Errichtung eines kirchlichen Friedhofes und daher auch zur diesfälligen Beschwerdeführung nur die Pfarrgemeinde, nicht aber die Kirchenvorstellung, als welche im vorliegenden Falle der Pfarrer in Gemeinschaft mit dem Kirchenkämmerer einschritt, berechtigt gewesen sei, so ist hierauf zu bemerken, daß sich die abweisenden Entscheidungen der autonomen Behörden keineswegs auf dieses vermeintliche formelle Gebrechen des Gesuches stützten, daß übrigens der Kirchenvorstellung, als der Repräsentantin der betreffenden Kirche, keineswegs das Recht zur Errichtung eines kirchlichen Friedhofes abgesprochen werden kann, insofern sie das aus den zu ihrer Verfügung stehenden Mitteln durchzuführen vermag.

Sollten andere Mittel und insbesondere jene der Pfarrgemeinde (Konkurrenzbeiträge) in Anspruch genommen werden, so ist es Sache der letzteren, nicht aber Sache der Gemeinde St. Peter, deren Rechte zu wahren.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich aber auch zur Sache selbst, daß die angefochtene Entscheidung, welche sich ausschließlich auf das der Gemeinde St. Peter vindizierte Recht, die Errichtung eines kirchlichen Friedhofes innerhalb ihres Territoriums nach ihrer freien Selbstbestimmung zu unterjagen, stützt, keine gesetzliche Grundlage hat.

Die Errichtung kirchlicher Friedhöfe gehört überhaupt nicht in den Wirkungskreis der politischen Gemeinde, sondern in jenen der kirchlichen Organe; sie gehört daher auch nicht in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde, weshalb von einer Übung des freien Selbstbestimmungsrechtes keine Rede sein kann.

Der § 3, lit. d, des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, auf welchen sich die angefochtene Entscheidung in mißverständlicher Auffassung desselben beruft, wollte lediglich in Wahrung sanitärer Rücksichten und Interessen nur normieren, wem von Gesetzes wegen die Verpflichtung obliege, dem da und dort zutage tretenden Bedürfnisse nach einem Begräbnisplatze Genüge zu leisten. Die Errichtung der aus sanitären Gründen notwendigen Friedhöfe gehört also in den selbständigen Wirkungs- und Verpflichtungskreis der Gemeinde, oder mit anderen Worten: die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß dem etwaigen Mangel an geeigneten Friedhöfen abgeholfen werde. Dies schließt aber durchaus nicht aus, daß auch andere Faktoren und insbesondere die kirchlichen Organe in ihrem Wirkungskreise freiwillig und etwa zur Wahrung

religiöser Interessen — allerdings ohne Verletzung der sanitären Vorschriften — Friedhöfe errichten. Die angefochtene Entscheidung war daher schon deshalb aufzuheben, weil sie der Kirchenvorsteherung St. Peter und Paul ohne gesetzliche Grundlage das Recht zur Errichtung eines kirchlichen Friedhofes absprach.

Die angefochtene Entscheidung war aber auch deshalb als gesetzwidrig aufzuheben, weil sie der Gemeinde auch noch insbesondere eine Kompetenz vindizierte, die derselben nicht zukommt, das ist die Kompetenz zur Entscheidung der Frage, ob die Widmung eines Platzes als Begräbnisstätte, also die Errichtung eines Friedhofes auf einem bestimmten Platze aus dem sanitären Gesichtspunkte zulässig sei oder nicht.

Der Landesauschuß beruft sich diesbezüglich auf den § 3, lit. d, des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, dessen wahre Bedeutung jedoch bereits oben gekennzeichnet wurde. Wenn in einem die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes betreffenden Gesetze „die Errichtung“ von Friedhöfen als in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehörig bezeichnet wird, so kann dies doch nichts anderes bedeuten, als daß die Gemeinde im Bedarfsfalle und aus sanitären Rücksichten verpflichtet ist, Friedhöfe zu errichten und daß niemand anderer hiefür in Anspruch genommen werden darf.

Die Verpflichtung zur Errichtung eines Friedhofes umfaßt aber keineswegs das Recht zur Entscheidung darüber, ob die von der Gemeinde pflichtmäßig, oder von anderen freiwillig zu errichtenden Friedhöfe den sanitätspolizeilichen Vorschriften entsprechen.

Im § 3, lit a, leg. cit., wird ausdrücklich die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Bezug auf

Straßen zc. der Gemeinde vorbehalten, wogegen die lit. d dieser Gesetzesstelle nicht von der Handhabung der Vorschriften in Bezug auf die Errichtung von Friedhöfen spricht, sondern der Gemeinde einfach die Errichtung der (notwendigen) Begräbnisplätze, sowie die Instandhaltung und Überwachung der bestehenden Begräbnisplätze aufträgt.

Diese Verschiedenheit der Aktion in derselben Gesetzesstelle zeigt auch klar den Unterschied, welchen der Gesetzgeber in dieser Beziehung machen wollte.

Nur die Staatsverwaltung, das ist die politische Behörde, ist daher nach § 1, lit. g, leg. cit., als Überwachungsbehörde berechtigt, die Widmung eines Platzes zum Begräbnisplatze, das ist die Errichtung eines Friedhofes aus sanitätspolizeilichen Rücksichten zu unterlagen.

Wenn daher auch die Kirchenvorsteherung von St. Peter und Paul in Klagenfurt in irriger Auffassung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften die Gemeindevertretung von St. Peter um die Bewilligung zur Errichtung des Friedhofes — nicht aber um die Erteilung eines Baukonsenses, welche allerdings in die Kompetenz der Gemeinde als Baubehörde fällt — ersucht hat, so war die Kirchenvorsteherung bei dem Umstande, als die Kompetenzgrenzen von amtswegen einzuhalten sind, mit diesem ihren Ansuchen an die zuständige politische Behörde zu weisen, nicht aber eine unzuständige Entscheidung über dieses Ansuchen zu fällen.

Die angefochtene Entscheidung war demnach auch wegen Unzuständigkeit der autonomen Behörden zu einem Ausspruche in der Sache aufzuheben.

Wien, am 24. Juni 1903.

Kuenburg.

(Siegel.)

Alter.“

79.

Jahresbericht des St. Joseph Priester-Vereines in Görz für das Jahr 1902.

Der Priester-Kranken-Unterstützungs-Verein in Görz, welcher Verein sich nun den Namen „St. Joseph Priester-Verein“ beigelegt hat, ließ dem F. B. Ordinariate die neuen Statuten sowie seinen Bericht für das Jahr 1902 mit dem Ersuchen zukommen, letzteren dem hochw. Seelsorgerlehrs bekannt geben zu wollen. Der betreffende Bericht lautet:

„Wenn der Priester-Kranken-Unterstützungsverein in Görz hiermit seinen P. T. Mitgliedern und Gönnern Bericht erstattet über die Vereinsgebahrung im Jahre 1902, so gibt er zunächst bekannt, daß er nun den Namen „St. Joseph Priester-Verein in Görz“ angenommen hat. Damit wollte er sich unter den besonderen Schutz des hl. Vater Joseph stellen, der in so naher Beziehung zum katholischen Priestertume steht.

Die von der Generalversammlung 1899 beantragte Statutenänderung wurde im verflossenen Jahre im Sinne der

Antragsteller auf dem von den Statuten und den gesetzlichen Vorschriften gegebenen Wege zu Ende geführt und von der k. k. Statthalterei in Triest genehmigt. Die neuen Statuten wurden an alle Mitglieder versendet, von denen es bekannt ist, daß sie noch am Leben sind.

Schon seit Jahren waren die im Vereinshause zu Meran zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten für Kapelle und Speisesaal für die daselbst weilenden Herren allzubeschränkt. Im verflossenen Jahre konnte endlich an deren entsprechende Vergrößerung gegangen werden.

Durch den im Sommer 1902 ausgeführten Zubau wurde eine Kapelle für 5 Altäre mit Sakristei, ein genügend großer Speisesaal und ein Spielzimmer gewonnen. Außerdem konnte die darunter liegende Küche vergrößert werden. Zu den Kosten dieses Baues samt dem dazu nötigen Grundankauf, welche sich bis jetzt, wo die Schlußrechnung noch nicht vorliegt,

auf circa 19.000 K belaufen, haben die das Haus bewirtschaftenden Schwestern teils durch das von ihnen verdiente „Wäschegehd“, teils durch Spenden verschiedener Wohltäter einen Baufond von 8060 K gesammelt. Die übrigen Kosten trug die Vereinskassa. Bis zur Vollendung der Einrichtung dieser Räume wird noch mehreres erforderlich sein.

Die Vereinsanatorien wurden im verflossenen Jahre in erhöhtem Maße in Anspruch genommen. In der Saison 1901/2 wurden in Görz 23 Priester und 4 Theologen, in Meran 50 Priester und 5 Theologen, in Ita im Jahre 1902 72 Priester und 5 Theologen, zusammen 145 Priester und 14 Theologen verpflegt (um 3 Priester und 7 Theologen mehr als in der verflossenen Saison). Die Zahl der Verpflegstage betrug in Görz 1883, in Meran 4480, in Ita 2826, zusammen 9189 Verpflegstage (um 804 mehr als im Vorjahre).

Die verpflegten Priester und Theologen stammten aus 44 Diözesen (33 öst.-ung. und 11 deutsche) nämlich: Agram, Augsburg, Breslau, Brigen, Brünn, Budweis, Czarnad, Djakovar, Eichstädt, Erlau, Fünfkirchen, Görz, Gran, Gurk, Köln, Königgrätz, Krakau, Laibach, Lavant, Leitmeritz, Lemberg lat., Lemberg griech., Linz, Mainz, München-Freising, Olmütz, Osnabrück, St. Pölten, Prag, Przemysl lat., Przemysl griech., Raab, Rottenburg, Salzburg, Seckau, Siebenbürgen, Stanislaw, Steinamanger, Stuhlweissenburg, Trier, Beszprim, Wien, Wilna, Würzburg.

Neu eingetreten sind im Jahre 1902 87 Lebenslängliche und 30 Beitragende Mitglieder aus 42 Diözesen (26 öst.-ung. und 16 deutsche): Agram, Augsburg, Bamberg, Breslau, Brigen, Brünn, Budweis, Culm, Eichstädt, Freiburg, Gran, Gurk, Hildesheim, Köln, Königgrätz, Laibach, Lavant, Leitmeritz, Lemberg lat., Lemberg griech., Limburg, Linz, München-Freising, Olmütz, Osnabrück, Passau, St. Pölten, Prag, Przemysl lat., Przemysl griech., Rottenburg, Ap. Vikariat Sachsen, Salzburg, Seckau, Siebenbürgen, Stanislaw, Steinamanger, Stuhlweissenburg, Tarnow, Trier, Wien, Wilna.

Die regelmäßige Bewirtschaftung der drei Vereinshäuser

erfordert einen großen Kostenaufwand. Außerdem müssen immerfort alte, aufgebrauchte Gegenstände durch neue ersetzt, Verbesserungen angebracht werden, um die Häuser auf der Höhe zu erhalten und den Anforderungen der Zeit gemäß auszugestalten. Dabei genießen die lebenslänglichen Mitglieder freie Wohnung, Bedienung und unentgeltliche ärztliche Behandlung und tragen zu den Verpflegskosten einen Betrag bei, der die Selbstkosten des Vereines beitem nicht erreicht.

Bei den stets steigenden Preisen der Lebensmittel und aller Gebrauchsgegenstände ist es dem Verein nicht möglich, die zu diesen Aufgaben notwendigen großen Geldmittel aufzubringen, wenn nicht die Vereinsmitglieder durch ihre Beiträge es ihm ermöglichen. Das zu tun ist ein Gebot der Nächstenliebe, das der hochwürdige Klerus gegen die Mitglieder seines eigenen Standes erfüllen muß.

Darum bitten wir den hochw. Klerus insgesamt, schon in gesunden Tagen dem Vereine beizutreten und dadurch den frankten Mitbrüdern, zur Wiedererlangung der Gesundheit behilflich zu sein und nicht erst im Falle der Krankheit, wie es meist geschieht, sich des Vereines zu erinnern und dann erst beizutreten, wenn man schon selbst genötigt ist, seine Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Wir dürfen wohl erwarten, daß die nach den neuen Statuten zu bestellenden Diözesan-Vertreter in dieser Beziehung eine segensreiche Tätigkeit entfalten werden.

Aufnahmebedingungen für die Häuser bleiben die gleichen, wie bisher:

Gesuch an den Zentralvorstand in Görz, belegt mit einem ärztlichen Zeugnisse.

Mit Rücksicht auf § 3 der Statuten, daß die Vereinsanatorien für solche kurbedürftige Priester bestimmt sind, „bei denen gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß sie nach gebrauchter Kur wieder in Aktivität treten können“, muß wiederholt betont werden, daß die Sanatorien keine Krankenhäuser sind, daß daher, wenn sterbenskranke Priester kommen sollten, dieselben mit größtem Bedauern mit Rücksicht auf die Andern zurückgewiesen werden müßten.“ **Der Central-Verband.**

80.

Gregorianische Akademie zu Freiburg in der Schweiz.¹

Die Gregorianische Akademie zu Freiburg in der Schweiz, approbiert von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. am 7. Juni 1901, hat dem F. B. Ordinariate nachstehenden Bericht über das laufende 4. Semester eingesandt:

„Das vierte Semester der Gregorianischen Akademie ist am Montag, den 4. Mai, eröffnet und am 20. Juli d. J. geschlossen worden.

Ihre Arbeiten waren, wie in den früheren Semestern,

¹ Siehe Kirchliches Verordnungsblatt für die Lavanter Diözese, Jahrgang 1902, IX., 62 und Jahrgang 1903, III., 28.

der gregorianischen Restauration gewidmet, wie sie in dem päpstlichen Approbationschreiben als die Aufgabe der Zukunft ist hingestellt worden. Dementsprechend waren alle theoretischen und praktischen Disziplinen des gregorianischen Gesanges Gegenstand eifriger Studiums.

Die Gregorianische Akademie ist keine Schule für Anfänger; sie hat aus diesem Grunde mehrere Anmeldungen abweisen müssen. Ihr Ziel ist vielmehr darauf gerichtet, die choralische Kunst mit steter Rücksichtnahme auf ihre geschichtliche Vergangenheit, liturgische Grundlage und die heutigen

Bedürfnisse dergestalt zu behandeln, daß mit der Zeit die so sehr wünschenswerte Uebereinstimmung der Praxis mit den gesicherten Resultaten der wissenschaftlichen Forschung erreicht wird.

Zur Aufnahme in die Gregorianische Akademie ist demnach eine elementare Kenntnis der Musik und des Chorals erforderlich. Die Gregorianische Akademie wendet sich an Fortgeschrittene, denen eine gewisse praktische Beschäftigung mit dem Choral schon zur Seite steht, und die das musikalische Kunstwerk der Kirche liturgisch und aesthetisch, theoretisch und praktisch so kennen lernen wollen, daß sie allen Anforderungen der choralischen Praxis gegenüber hinreichend gerüstet, wie auch in den Haupttatsachen der gregorianischen Wissenschaft unterrichtet sind. Die Erfahrung hat gezeigt, daß der gesammte Lehrstoff am leichtesten von solchen bewältigt wird, die eine genügende Kenntnis der Liturgie und der liturgischen Sprache zu den Kursen mitbringen, also von Geistlichen und Studierenden der Theologie. Aber auch Chorregenten und Organisten u. a. haben mit großem Nutzen den Vorlesungen und Übungen der Schule beigewohnt.

Mit Genugthuung verzeichnet die Gregorianische Akademie die Tatsache, daß einer ihrer ersten Schüler in Verfolgung der von ihr gegebenen Anregungen auf Grund einer choralwissenschaftlichen Arbeit an der hiesigen Universität zu den akademischen Ehren gelangen konnte: Herr Florian Krafuski, Priester der Diözese Lublin (Russisch-Polen), der der Gregorianischen Akademie seit ihrer Gründung inskribiert war, ist am 14. März dieses Jahres von der philosophischen Fakultät

zum Dr. promoviert worden. Seine These bildet eine quellen-gemäße Untersuchung über den „Ambitus der Gregorianischen Gefänge“ und wird demnächst als erstes Heft von Publikationen der Gregorianischen Akademie in die Öffentlichkeit treten.

Von Anfang an hat die Gregorianische Akademie die Förderung der bei uns so sehr darniederliegenden Choralwissenschaft in ihr Programm aufgenommen. Die Früchte dieser Arbeit beginnen zu reifen; weitere wissenschaftliche und auch praktische Publikationen sind in Vorbereitung, und die Gregorianische Akademie darf sich der Hoffnung hingeben, daß es ihr gelingen wird, wieder einzuholen, was durch Ungunst der Verhältnisse bei uns in der letzten Generation ist veräußt worden.

Das nächste Semester beginnt am 2. November und dauert bis Ende Februar 1904. Anmeldungen zu demselben werden schon jetzt entgegengenommen; ebenso erteilt der Leiter der Schule bereitwillig Auskunft über Lehrmittel, Kosten des Aufenthaltes u. s. w. Der Besuch der Schule ist kostenlos, abgesehen von einer Einschreibgebühr von 5 Franken. Am Schlusse des Semesters erhalten die Zöglinge auf Grund von Prüfungen Diplome über die praktische und wissenschaftliche Befähigung.

Freiburg in der Schweiz, Ende Juli 1903.

Der Leiter der Gregorianischen Akademie:

Dr. Wagner,

o. ö. Universitäts-Professor.“

81.

Literatur.

1. Die St. Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt ist die neben dem St. Hermagorasverein wohl verbreitetste Bücherbruderschaft in Osterreich. Nach der im St. Maria- und St. Josef-Kalender für das Jahr 1904 gegebenen Übersicht zählte die Bruderschaft im Jahre 1903 bereits 97.707 Mitglieder in allen Teilen und Ländern der Welt. Die heuer versandte Jahresgabe ist bereits die neunte und sie besteht um den höchst geringen Preis von zwei Kronen aus nachfolgenden sehr wertvollen Büchern: 1. Das Leben Jesu. Von Dr. Alois Cigoj O. S. B. I. Band. 2. Der Tag des Herzens Jesu. Betrachtungen und Gebete. Von Franz Hattler S. J. Klagenfurt, 1903. 3. Die falschen Propheten. Die größte Gefahr der Gegenwart. Von Franz X. Wegel. 4. Bunte Geschichten. 5. St. Maria- und St. Josef-Kalender zur Förderung christlichen Lebens für das Jahr 1904. — Da der Zweck der Bücherbruderschaft ein für die heutige Zeit eminent wichtiger ist, und die Bruderschaft sich fürwahr alle Mühe gibt, diesem erhabenen Zweck,

durch Herausgabe und Verbreitung guter Schriften im Volke den katholischen Glauben und die guten Sitten zu erhalten und zu pflegen, mit klugem nicht ermüdenden Eifer nachzustreben, so sei die St. Josef-Bücherbruderschaft auch den Gläubigen unserer Diözese nocheinmal wärmstens empfohlen.¹ Die Adresse für alle Einsendungen, wie z. B. Namen und Geldbeiträge der Mitglieder u. s. w. lautet: An die St. Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt (Kärnten, Osterreich).

2. In der Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G. in Einsiedeln in der Schweiz ist soeben nachbenanntes Erbauungsbuch, daß zur Anschaffung bestens empfohlen wird, erschienen: Die Hausfrau nach Gottes Herzen von P. Celestine Muff.

¹ Siehe kirchl. Verordnungsblatt für die Lavanter Diözese, Jahrgang 1899, XIII., Abt. 67.

Musik.

Priporoča se v nakup cerkvenim pevskim zborom: Slava Jezusu. Pesmi na čast božjemu Izveličarju za mešan zbor, deloma z orglami. Izdal P. Hugolin Sattner Ord. ff. Min. Partitura in 4 glasovi 8 K, vsak nadaljni glas 50 vin. Čisti dobiček prejmo knezoškofjski zavodi. Prepis in vse pravice pridržane. V Ljubljani, 1903. Tiskala katoliška tiskarna. V lastni založbi.

Pesmi je 55, izmed katerih je tri (O kam, Gospod, gre Tvoja pot! Pridi molit o Kristjan. Presveto Srce, slavo naj poje) zložil gospod Franc Sal. Spindler, bivši predmestni kaplan pri sv. Magdaleni v Mariboru. Glasbeni veščaki trdijo, da je pesem „O kam Gospod, gre Tvoja pot?“ najlepša vseh pesmi v zbirki.

Diöcesan-Nachrichten.

Ernannt wurden: Herr Martin Kragl, Pfarrer in Felddorf, zum Fürstbischöflichen Avaranter Geistlichen Räte; Titl. Herr Martin Jurkovič, Geistl. Rat und Pfarrer in Luttenberg, zum Dechant des Dekanates Luttenberg, Herr Anton Jerovšek, Doctor romanus in iure canonico, F. B. Konsistorialsekretär und Hofkaplan, zum Religionslehrer an der k. k. Staatsoberrealschule in Marburg; Herr Anton Pučnik, Kaplan in Oberburg, zum F. B. Konsistorialsekretär und Hofkaplan; Herr Peter Stefan, Vorstadtpfarrkaplan zu St. Magdalena in Marburg, zum k. k. Militärkurat II. Klasse und Herr Ernst Terstenjak, Kaplan in Gams, zum Seelsorger in der landschaftlichen Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf bei Graz.

Investiert wurden: Herr Josef Mihalič, Kaplan in Hl. Kreuz bei Luttenberg, auf die Pfarre St. Barbara bei Burimberg; Herr Franz Marsič, Kaplan in St. Benedikten in W. B., auf die Pfarre St. Anna in Fraenheim; Herr Andreas Bračić, Kaplan in Ponikf, auf die Pfarre St. Oswald im Draunwalde und Titl. Herr Martin Jurkovič, Geistl. Rat und Pfarrer in St. Peter bei Marburg, auf die Pfarre St. Johann Bapt. in Luttenberg.

Vestelt wurden als Provisoren die Herren Kapläne: Franz Bratušek in Maria Schnee und Anton Kocbek in St. Peter bei Marburg. Herr Anton Lednik, Pfarrer in Loče, wurde Mitprovisor der Pfarre St. Peter in Seizdorf und P. Norbert Povoden provisorischer Pfarrvikar in Hl. Dreifaltigkeit bei Dichteneck.

Wiederangestellt wurden als Kapläne die Herren Provisoren: Franz Gomilšek in St. Benedikten in W. B., Jakob Krajnc in Hl. Kreuz bei Sauerbrunn (I.) und Anton Srabočan in Luttenberg.

Überfetzt wurden die Herren Kapläne: Josef Poplatnik nach Gams; Josef Somrek, Doktor der Theologie, nach Gills; Franc Krulje nach St. Magdalena in Marburg (I.); Josef Trafenik nach Gallien; Jakob Fink nach Sachsenfeld (II.); Johann Ilc nach St. Marein (II.); Jakob Rauter nach St. Egydi in W. B.; Ewald Vračko nach Jaring;

Franz Stuhec als Benefiziat und Katechet nach Pettau; Martin Roškar, nach St. Barbara bei Aunstein; Johann Bosina d. j. nach Tüffer (II.); Josef Janžekovič, nach Hl. Kreuz bei Sauerbrunn (II.); Matthias Zemljčič nach Hl. Kreuz bei Luttenberg; Anton Stergar nach St. Magdalena in Marburg (III.); Matthias Eferl nach Ponikf; Anton Postružnik nach St. Peter bei Radfersburg (I.); Anton Sorn nach St. Michael bei Schönstein (II); Franc Mandeliček nach Regau; Rudolf Krener nach Oberburg.

Neuangestellt wurden als Kapläne die absolvierten Herren Theologen des IV. Jahrganges: Alois Gričnik in Hörberg; Josef Kavčič in St. Kunigund am Bachern; Valentin Kropivšek in Skafis; Josef Lasbacher in Hörberg; Johann Luskar in St. Florian am Boč; Franz Močnik in St. Thomas bei Großsonntag; Johann Ogradi in St. Peter bei Königsberg; Franz Ozvatič in Großsonntag; Martin Petelinšek in Franz (II); Franz Strmšek in Kopreinitz und Alois Zamuda in Kerfchbach.

Beurlaubt wurde zur Fortsetzung der theol. Studien in Innsbruck Herr Johann Tomazič, Stadtpfarrkaplan in Gills. Krankheitshalber wurde beurlaubt Herr Franc Spindler, III. Vorstadtpfarrkaplan in St. Magdalena in Marburg.

Zu den dauernden Ruhestand sind getreten: Herr Franz Brelih, Religionsprofessor an der k. k. Staatsoberrealschule in Marburg; Herr Franc Pignar, Pfarrer in Maria Schnee; P. T. Herr Matthäus Slekovec, F. B. Konsistorialrat und Pfarrer in St. Margen bei Pettau und Herr Kaspar Zabukošek, Jubelpriester und Pfarrer in Seizdorf.

Gestorben sind: P. Aleksander Sovič, Jubelpriester, Definitor perpetuus, Senior der P. P. Minoriten und Pfarrvikar zu Hl. Dreifaltigkeit bei Dichteneck, am 24. Juli im 83. und Herr Ferdinand Jan, penj. Pfarrer von St. Peter im Saunthale, am 6. September im 67. Lebensjahre.

Unbesetzt sind geblieben der 2. Kaplansposten in St. Georgen a. d. Stainz, der Kaplansposten in Fraenheim, Maria Schnee, St. Peter bei Marburg und Remšnik.

F. B. Avaranter Ordinariat zu Marburg,

am 30. September 1903.

† Michael,
Fürstbischof.